

## Beschluss-Vorlage VL-46/2022 Gründung des Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beschluss über die Zweckverbandssatzung

### Ergänzung zur Sachdarstellung durch neue Informationen

Mit Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom 02.09.2022 vertritt das Finanzamt Bad Homburg die Rechtsauffassung, dass der Zweckverband nicht als hoheitlicher Betrieb einzustufen sei, da die feuerwehrtechnischen Dienstleistungen, die der Zweckverband zukünftig für unsere Mitgliedskommunen erbringen wird, nicht nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Der Zweckverband wird daher mit seinen feuerwehrtechnischen Dienstleistungen als Unternehmer tätig und hätte Umsatzsteuerpflicht zur Folge.

Trotz des Vorsteuerabzugs für die Bauleistungen des Technikzentrums wäre der steuerpflichtige Umlagen Fall für die Kommunen langfristig unwirtschaftlicher, da die Umlagen durch im überwiegenden Teil durch nicht vorsteuerabzugsberechtigte Personalkosten bestimmt sind.

Mit BMF-Schreiben vom 19.07.2022 eröffnet das Bundesministerium der Finanzen mit der sogenannten Kostenteilungsgesellschaft gemäß § 4 Nr. 29 UStG eine neue Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung. Bei dem Feuerwehrzweckverband handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Mitglieder zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels – der unmittelbaren Unterstützung und Sicherstellung des (nicht-steuerbaren/hoheitlichen) Brandschutzes des jeweiligen Mitglieds. Da der Zweckverband im Wesentlichen Leistungen an seine Mitglieder erbringt, die Unterstützung des Ehrenamts und die Sicherstellung des Brandschutzes beim Zweck des Zweckverbandes im Fokus steht, ist nach Einschätzung der Steuerberater von keiner Wettbewerbsverzerrung auszugehen.

Voraussetzung für die Anerkennung einer steuerfreien Kostenteilungsgesellschaft ist, dass das für die Leistung vereinbarte und entrichtete Entgelt lediglich in einem genauen Kostenersatz besteht. Es darf keine Gewinnerzielungsabsicht bestehen oder für die Leistungen des Zweckverbandes ein pauschaler Aufschlag erhoben werden.

Nichts Anderes ist für unseren geplanten Zweckverband geplant. Die jährliche Umlage richtet sich ausschließlich nach dem voraussichtlichen Finanzbedarf. Durch Abrechnung zum Jahresende der zuvor geleisteten Abschlagszahlungen würde ein möglicher Jahresüberschuss verrechnet werden.

Um nicht der Gefahr zu laufen, dass das Finanzamt bei der Beurteilung der o.g. Tatbestände zu einer anderen Auffassung kommt, wird empfohlen zwei kleine sprachliche Veränderungen in der Zweckverbandssatzung vorzunehmen. Dadurch würden unsere geplanten Modalitäten in keinsten Weise verändert werden, die steuerlichen Notwendigkeiten aber präzisiert werden.

Folge Änderungen in der Zweckverbandssatzung werden in der Synopse gegenübergestellt:

	<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
§ 2 Abs. 2	Der Zweckverband kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten	Der Zweckverband <i>erbringt im Wesentlichen Leistungen an seine Mitglieder</i> , kann im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten seine

		Leistungen auch außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden anbieten.
§ 17 Abs. 4	Die Festlegung der Überschussverwendung erfolgt über den Beschluss zur jeweiligen Jahresrechnung.	<i>Überschüsse werden im Rahmen der Jahresrechnung an die Mitglieder zurückgegeben. Es kann auf Beschluss der Zweckverbandsversammlung auf die Rückgabe zu Gunsten einer Rücklage zur Finanzierung künftiger Investitionen verzichtet werden.</i>

Zwar scheint die steuerrechtliche Beurteilung mit o.g. Änderungen eindeutig, nichtsdestotrotz wird die Bestätigung dieser Sachlage durch eine erneute verbindliche Auskunft beim Finanzamt angefragt. Mit einer Antwort ist dieses Jahr nicht mehr zu rechnen.

Im Übrigen sind zukünftige Leistungen an Nicht-Mitglieder nicht von der Steuer befreit. Die Leistungen der Kommunen (Koordination der Gerätewarte, Personalmanagement, Buchführung, Organisation Gremien) für den Zweckverband sind gemäß § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG i.V.m. § 17 Abs. 2 KGG kraft Gesetzes nicht steuerbar und damit steuerfrei.